

Der Pfarrer hätte dem Vater des betreffenden Kindes aufs entschiedenste ans Herz legen sollen, daß er durch seinen Austritt aus der katholischen Kirche und durch sein legales Concubinat sein ewiges Heil aufs Spiel gesetzt habe, daß er vor Lösung dieses Verhältnisses keine Verzeihung von Gott erlangen könne, daß er aber dennoch unter den gegebenen Verhältnissen strenge im Gewissen verpflichtet sei, das aus diesem ehebrecherischen Verhältnisse geborene Kind in der katholischen Religion zu erziehen. (Sei er auch in dieser Pflicht nachlässig, so habe er mit aller Bestimmtheit eine doppelte Hölle zu erwarten.)

Um Aergernis zu verhüten, hätten auch die Bewohner des betreffenden Ortes in ähnlicher Weise belehrt werden müssen. Die Art und Weise, wie dieses hätte geschehen sollen, wäre am besten vom Ordinarius bestimmt worden.

Das Richtige wäre also gewesen, dem Pfarrer die Weisung zu geben, er solle das Kind taufen, vor allem, wenn die katholische Erziehung des Kindes versprochen werde, aber selbst in dem gegen-
theiligen Falle. Ferner wäre ihm anzugeben gewesen, wie dem Aergernis vorgebeugt werden solle. Der Pfarrer aber hätte bei seiner Kenntnis der Sachlage es nicht bei der Entscheidung des Ordinarius bewenden lassen sollen.

Freising.

Nikolaus Jensenbeck, Subregens.

V. (Restitutionspflicht wegen zweifelhafter Consecration.) Victor, ein junger Beamter, ungesattelter Theologe, bekennet bei Gelegenheit einer Lebensbeicht einen schon seit längerer Zeit mit sich herumgetragenen Gewissenszweifel bezüglich einer vermeintlichen Restitutionspflicht schwerer Art. Er habe, so erzählt er, als Knabe von zwölf bis dreizehn Jahren mit drei Anderen seines Schlags Messe gedient, und da haben sie oft, ja regelmäßig — damit der Pfarrer es nicht merke! — den für die heilige Messe bestimmten Wein schon vorher fast zur Hälfte ausgetrunken und den Rest mit Wasser aufgefüllt; auch was übrig geblieben, sei ihr Antheil geworden. Wohl zwei Jahre lang habe diese Praxis gedauert. Er habe zwar schon in seiner Kindheit deshalb wegen Raschens sich angeklagt, aber — seien nicht auch alle jene Messen wegen des zuvielen Wassers ungiltig gewesen? Und wenn ja, müsse er nicht ebenso viele Messen jetzt lesen lassen, da ja durch seine Schuld diejenigen der Frucht des heiligen Opfers beraubt worden seien, welche sie bestellt hatten? Er sei zu allem bereit, wenn nur die drückende Verantwortung von ihm genommen werde. Der Beichtvater Augustus, an den er sich gewandt, erkennt ohne langes Bedenken auf „schuldig“, da ja die Messen sicher ob defectum unius materiae ungiltig gewesen seien, Victor aber habe als Junge von zwölf bis dreizehn Jahren das Bewußtsein der Schuld haben können und auch gehabt, wie dieser gern gesteht und wie es sich ja schon aus der Thatsache ergebe, daß

er sich wegen dieser Sünde als Sünde gegen das 7. Gebot immer schon in den betreffenden Jahren angeklagt habe. Er verpflichtet ihn somit zur Restitution, aber nur pro rata seines Antheils, d. h. weil es vier Messknaben waren, falle auf ihn die Pflicht, circa 180 heilige Messen lesen zu lassen, etwa den 4. Theil der in beiläufig zwei Jahren gelesenen heiligen Messen. Victor ist einverstanden und geht.

Augustus seinerseits erwähnt bei der nächsten Gelegenheit seinen Fall in confessionali und fragt, ob er wohl richtig entschieden, ob er nicht gar selbst eine Restitutionspflicht sich gegen Victor zugezogen habe.

Ohne Zweifel hat Augustus seine Entscheidung voreilig getroffen, besonders in Anbetracht dessen, daß unser Casus in eines der dunkelsten Gebiete der speculativen Theologie eingreift, insofern seine Lösung von der Lösung der Frage abzuhängen scheint, worin das Wesen des heiligen Messopfers bestehe. Daß hierüber aber nichts weniger als ein consensus theologorum vorliege, ist jedermann bekannt.¹⁾ Doch greifen wir nicht vor!

Victor ist zur Restitution verpflichtet — und zwar richtig nur pro rata seines Antheils,²⁾ wenn die Bedingungen einer iniusta damnificatio in seiner Handlungsweise sich verwirklicht hatten. Es muß dabei aber natürlich hauptsächlich auf jenes damnum potius spirituale Rücksicht genommen werden, welches dem Victor selbst, wenigstens in späteren Jahren, Gewissensunruhe verursacht hatte, ich meine das damnum grave der etwaigen Frustration von vielen heiligen Messen, zu deren richtiger Personivierung der celebrierende Priester kraft des Stipendiums ex iustitia sich verpflichtet hatte. Der materielle Schaden des genaschten Messweins³⁾ soll durch ein Almojen an die geschädigte Kirche gut gemacht werden, eventuell im Unmöglichkeitsfall an irgend eine Kirche oder fromme Stiftung.

Die Bedingungen nun, welche bei einer damnificatio die Restitutionspflicht herbeiführen, sind, daß die Handlung, durch welche ein Schaden entsteht, 1. den Nächsten in ungerechter Weise schädige, 2. den Schaden auch wirklich verursacht habe und 3. theologisch schuldbar sei, m. a. W. daß sie thatsächlich, in wirksamer Weise und formell ungerecht gewesen sei. So alle Moralisten.

Was den ersten Punkt betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich in unserm Fall um eine thatsächlich ungerechte Schädigung

¹⁾ Vgl. Dr. Joh. Nep. Diepolder, „Das Wesen des eucharist. Opfers und die vorzüglichsten kathol. Theologen der drei letzten Jahrhunderte“, Augsburg 1877, wo nicht weniger als neun Theorien der größten Theologen mit mehreren Nuancen aufgeführt und besprochen werden. — ²⁾ Falls er nicht Hauptanstifter der besagten Praxis war — was in diesem Falle zu geschehen hätte, ist nach den bekannten Regeln zu entscheiden. Außerdem ist vorausgesetzt, daß die cooperatio des Victor nicht so nothwendig war, daß ohne sein Mitthun die drei Uebrigen eine derartige Praxis nicht hätten üben können; sonst träte nämlich die Pflicht für jeden einzelnen ein in solidum zu restituieren. — ³⁾ Wie hoch dieser Schaden zu berechnen sei, muß nach den communiter contingentia bestimmt werden, sofern es nicht genau ermittelt werden kann.

gung vieler handelt, sofern nur das *Factum* eines Schadens erwiesen ist, d. h. die zweite Bedingung sich erfüllt hat. Das Mischen des Meßweins mit Wasser muß die betreffenden Messen ungültig gemacht haben, wenn man überhaupt von einem Schaden im angegebenen Sinne und somit von einer iniusta damnificatio sprechen will. Augustus nahm dies ohneweiters an; ob mit Recht? Hier liegt die oben angedeutete dunkle Stelle unseres Casus, der aber trotzdem leicht sich entscheiden läßt, weil die dritte Bedingung, die theologische Schuld des Victor, so gut wie sicher nicht in dem Maße vorhanden war, daß aus ihr eine Restitutionspflicht abgeleitet werden könnte. Lassen wir daher einstweilen die zweite Bedingung und sehen wir, welcher Grad von theologischer Schuld am angerichteten „Schaden“ dem Treiben der vier Meßdiener zukam. Daß eine theologische Schuld, wenigstens ein oftmals wiederholtes *peccatum veniale*, vorliege, ist ja evident, und somit hatte die Entscheidung des Augustus einen gewissen Untergrund. Aber schon der Umstand, daß es sich allem Anschein nach nur um *peccata venialia* handelte, hätte Augustus zum Nachdenken bringen sollen. Denn im allgemeinen gilt der Grundsatz, welcher auch in dieser Zeitschrift schon des öfters vertheidigt wurde, z. B. noch im IV. Heft des verflossenen Jahres 1900, S. 846 ff. von Prof. Niglutsch, daß eine Restitutionspflicht — wenigstens *sub gravi* — aus einer *culpa levis* sich nicht ableiten lasse. Ja, wo die *levitas culpa* der *imperfectio actus* zuzuschreiben ist (*semiplena advertentia, semiplenus consensus*), ist nach den besten Auctoren, wie z. B. Lehmkühn (I, n. 966) und Gurj-Ballerini (I, n. 665), welche selbst auf gewichtige Autoritäten sich berufen,¹⁾ keinerlei Restitutionspflicht anzunehmen. Wo dagegen die in sich lässliche Sünde mit vollem Bewußtsein der Schuld und mit voller Freiheit begangen wird, zieht sie als *culpa theologica, perfecta in ratione culpa venialis*, Restitutionspflicht nach sich, wenn auch nicht *sub gravi*, obigem Grundsatz entsprechend, selbst bei einem *damnum grave*. „Also,“ möchte unser Augustus einwenden, „habe ich doch nicht so ganz unrichtig entschieden. Denn wer möchte zweifeln, daß jene *furtula cum pleno consensu et plena deliberatione*, d. h. mit vollendeter Bosheit, geschehen sind, selbst wenn sie in sich nur lässliche Sünden waren?“ Allein aus diesem Umstand, den wir ohne Anstand zugeben, läßt sich nur ableiten, daß Victor und Genossen zum Ersatz jenes Schadens verpflichtet waren und sind, der unter ihre *deliberatio* und ihren *consensus*, wenigstens in *confuso*, fiel; nie und nimmer aber erstreckt sich jene Pflicht auf einen Schaden, den sie nicht einmal in *confuso* voraussehen, der darum auch in ihren *Consens* nicht eingeschlossen war. Dieses ergibt sich aus den evidenten Grundsätzen der Imputabilität eines Actes und seiner Folgen.

¹⁾ Mehrere finden sich auch in der genannten Abhandlung des Professors Niglutsch citiert.

Augustus hätte demnach fragen müssen, ob Victor denn gar nicht daran gedacht, daß durch ihre Handlungsweise die betreffenden heiligen Messen ungiltig werden könnten. Es ist dies zwar kaum anzunehmen, erstens wegen des jugendlichen, unerfahrenen Alters der Delinquenten, und zweitens, weil sie bei einer derartigen Voraus-
sicht wohl ohne Zweifel von ihrer Praxis, wenigstens ante missam, Abstand genommen hätten. Aber unmöglich wäre es nicht, und deshalb ist es gut, wenn man wegen Mangels der zweiten Bedingung, des thatächlich angerichteten Schadens, die Restitutionspflicht als in keinem Falle bestehend erweisen kann. Waren jene heiligen Messen bestimmt ungiltig? Hatte, wenn dies zu bejahen ist, die Consecration sub una specie zur Erfüllung der durch die Stipendien übernommenen Pflicht nicht genügt? Das sind die Hauptfragen, die wir uns nun zu stellen haben.

Es ist zunächst zu bemerken, daß nach allgemeiner Ansicht das Beimischen von Wasser bis zu einem Drittel geschehen kann, ohne daß dadurch die Materie, wenigstens sicher, ungiltig würde.¹⁾ Aber fast die Hälfte oder sogar mehr als die Hälfte Wasser zu haben, wie dies in unserm Falle passierte — man darf nicht vergessen, daß der celebrierende Priester beim Offertorium selbst noch Wasser einzugießen hat, was von manchen in nicht unbeträchtlichem Maße geschieht — läßt kaum mehr einen Zweifel an der Insufficienz der Materie zu, selbst wenn man es mit einem an sich starken Wein (vinum generosum) zu thun gehabt hätte. Den Eindruck eines vinum generosum aber konnte unser „Pfarrer“ von dem durch seine Ministranten so stark verdünnten Getränke doch unmöglich bekommen, und wäre er bald stübig geworden, wenn er wirklich einen derartigen Messwein für seine Kirche bestellt gehabt hätte. Mag dem sein, wie ihm will: die Moralisten und Theologen sprechen von dem Drittel Wasser als äußerster Grenze, also hat man sich daran zu halten. Bei der Hälfte Wasser kann man die Mischung zudem ebenso wohl und ebenso schlecht Wasser wie Wein nennen.

Die zweite zur Consecration erforderliche Materie litt demnach bei den in Frage stehenden heiligen Messen an einem defectus substantialis, es fehlte der Wein. Wurden diese Messen dadurch ihrem Wesen nach ungiltig? Blieb der zum Wesen der heiligen Messe erforderliche Opfercharakter in der unstreitig giltigen Consecration²⁾ der einen Species bestehen? Lehmfuhl erklärt diesbezüglich rund-

¹⁾ Vgl. Lehmfuhl II. n. 121: usque ad tertiam partem aquam admiscere, dubiam reddere potest materiam consecrationis. — Ähnlich Noldin in seiner soeben der Öffentlichkeit übergebenen, ausgezeichneten Summa Theol. Moral. (Oeniponte 1901) P. III de Sacram. n. 106 c: . . . octo vel decem guttas quantitas aquae vino adiectae excedere non deberet, etsi aqua usque ad octavam, imo usque ad quintam partem vini infundi possit, quin materia fiat dubia. Aquae autem quantitas adiecta, quae vini tertiam partem excedit, materiam reddit dubiam, et si vinum non est generosum, etiam invalidam. —

²⁾ Der Zweifel, den einige Theologen erhoben haben, verdient keine Berücksichtigung.

weg: *Nulla modo probabile est, alterutram consecrationem per se solam sufficere ad essentiam sacrificii Missae.*¹⁾ Der heilige Alphons dagegen hatte an der Stelle, wo er diese Frage ex professo behandelt, zwei Ansichten angeführt und deren zweite, welche das Genügen einer Species zum Opfer bestreitet, zwar die probabilior und communior genannt, ohne darum aber der ersten, der sententia affirmativa ihre Probabilität abzusprechen; im Gegentheil führt er zu ihrer Stütze sowohl einige nicht unbedeutende Theologen als auch einen doppelten inneren Grund an. Sind denn, so muß man sich fragen, seit der Zeit des heiligen Alphons neue Gründe gefunden worden, welche jene Probabilität beseitigt, hat sich der consensus theologorum ganz und gar, ohne jede bedeutendere Ausnahme der sententia negativa zugewandt, oder hat sich die kirchliche Autorität entscheidend in dieser Sache ausgesprochen? Alles dies hat Prof. Dr. Franz Schmid (jetzt Domcapitular) in einem längeren Artikel der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie (1892, I. Quartalh., S. 97 ff.) mit solcher Sorgfalt untersucht, daß es schwer fallen dürfte, seinen Ausführungen Stichhaltiges entgegenzusetzen. Das Resultat aber, zu dem er kommt, lautet vielleicht zu bescheiden und zurückhaltend: „Der heilige Alphons scheint keineswegs voreilig oder unrichtig geurtheilt zu haben, wenn er die Lehre, welche zum Wesen des eucharistischen Opfers die Consecration beider Gestalten fordert, bloß die communior et probabilior nennt.“²⁾ Wir müssen aber hinzufügen: Die Darlegungen und Untersuchungen Dr. Schmid's erweisen keineswegs bloß, daß der heilige Alphons berechtigt war, die mildere Ansicht als probabel anzuerkennen, sie zeigen auch, und zwar vornehmlich, daß seit der Zeit des heiligen Alphonsus der Stand der Frage sich nicht wesentlich zu Ungunsten der milderen Ansicht geändert hat.³⁾ Neue innere Gründe sind nicht vorgebracht worden, Rom hat keine autoritative Entscheidung erlassen, und wenn sich auch die meisten neueren Theologen für die strengere Ansicht aussprechen, so lassen doch mehrere ausdrücklich die Probabilität der milderen Ansicht als eine wahre und praktisch verwendbare bestehen. So namentlich Ballerini-Palmieri, opus theol. mor. IV. tr. X. Sect. IV. de Euch. n. 230 und auch Noldin an der in der vorhergehenden Note angegebenen Stelle, welcher allerdings einen beschränkenden Zusatz machen zu müssen glaubt. Er schreibt: „quoniam auctore S. Alphonso sententia, secundum quam essentia sacrificii etiam in sola consecratione unius speciei habetur, probabilis est, ille, qui pro stipendio celebravit, in tali casu obligationi suae probabiliter iam

¹⁾ Theol. moral. II. n. 165. — ²⁾ A. a. O. S. 113. — ³⁾ Etwas fremdlich mag es erscheinen, daß Noldin, welcher in n. 166 b. seiner bereits genannten Summa Theol. Mor. die Probabilität der milderen Ansicht „auctore S. Alphonso“ bestehen läßt, in n. 100 gerade mit Berufung auf den Aufsatz des Dr. Schmid die strengere Ansicht als vix non certa bezeichnet und darstellt.

satisfecit; qui autem obligationi suae probabiliter iam satisfecit, non tenetur eam denuo implere, dummodo hanc sententiam cum S. Alphonso probabilem habeat.“

Es ist hier nicht der Ort, speculativ die Gründe für und wider darzulegen und gegen einander abzuwägen; es genüge die Thatfache, daß wir es mit einer Ansicht zu thun haben, welche, solange Rom nicht entscheidet, wenigstens mit Berufung auf den heiligen Alphons, dem man ja tuto folgen kann, probabel genannt werden darf und muß.¹⁾

Als unmittelbare Folge ergibt sich hieraus für unseren Fall jene Consequenz, welche auch Ballerini-Palmieri und Moldin ziehen, allerdings nicht mit derselben Begründung: es ist an sich keine obligatio gravis vorhanden, die gedachten heiligen Messen nachzulesen oder nachlesen zu lassen. Der Grund, den Ballerini-Palmieri hiefür angibt, läuft auf eine Congruenz hinaus: . . . cum hinc quidem probabile sit, sacrificium valere: inde vero stipendium non sit pretium Missae, sed oblatio ad sustentationem sacerdotis; videtur non absurde praesumi posse, quod eleemosynam tribuens nihil ulterius exigit. Id enim aequitati, maxime si sacerdos est pauper, congruum est.“²⁾ Aber warum nur eine Congruenz, eine Präsumption, ein Recurriren auf die Nachsicht und den guten Willen des Stipendiumgebers? Läßt sich denn nicht, mit Anwendung des Probabilismus, schlechtthin und unter allen Umständen erweisen, daß seine Pflicht vorhanden ist, derartige zweifelhafte heilige Messen nachzulesen? Ballerini-Palmieri glaubt nicht; er meint, hier gelte das Princip: „certo debito non satisfit per incertam solutionem“, und zum Beweise dafür, daß dieses Axiom gerade auf unsere Materie anzuwenden sei, weist er auf die Praxis hin, daß man in einem solchen Falle in Rom Condonation zu erbeten pflege.³⁾ Ja, wie Dr. Schmid in seinem Aufsatz⁴⁾ bemerkt, schon auf die Anfrage, ob solche Messen, abgesehen von einer authentischen Condonation nothwendig nachgetragen werden müßten, kam stets eine bejahende Antwort; die Condonation wurde durchaus für nöthig erklärt und stets nur mit einer entsprechenden Compensation gewährt, d. h. der betreffende Priester oder die betreffende Kirche bekam mit der gewünschten Condonation zugleich den Auftrag, eine gewisse Anzahl von heiligen Messen z. B. den zehnten oder zwanzigsten Theil der ganzen Summe

¹⁾ Die innere Probabilität, sehr schön von Dr. Schmid dargelegt, stützt sich vornehmlich auf den ohne zwingenden Grund nicht zu trennenden Charakter von sacrificium und sacramentum bei der heiligsten Eucharistie: wo das Eine ist, ist wenigstens dem Wesen nach auch das Andere. So schreibt Henno (theol. dogm. de Euch. disp. 11. q. 3. concl. 5) ganz absolut: „Consecratio utriusque speciei non est de essentia sacrificii. Ratio est, quia sicut quaelibet species est verum sacramentum, ita consecratio cujuslibet speciei verum sacrificium.“ — ²⁾ M. a. D. — ³⁾ Quocirca praxis est, ut si quando plura sacrificia imperfecta remansisse deinceps constet, recurri soleat pro remedio ad Sedem Apostolicam. — ⁴⁾ M. a. D. S. 109 f.

nachzutragen.¹⁾ Auch Dr. Schmid glaubt annehmen zu dürfen, daß der römischen Congregation bei ihren Entscheidungen wohl der Grundsatz maßgebend sei: *Obligationi certae, saltem in materia iustitiae, nequaquam satisfit per solutionem incertam.*²⁾

Nosdin dagegen läßt denjenigen, der von der Probabilität der milderen Ansicht überzeugt ist, wie aus den oben angeführten Worten (S. 850) ersichtlich ist, sich thatsächlich, trotz der *materia iustitiae*, auf den Probabilismus, näherhin auf den dem obigen scheinbar entgegengesetzten Grundsatz stützen: *qui obligationi suae probabiliter iam satisfecit, non tenetur eam denuo implere.* Der scheinbare Widerspruch löst sich nach unserer Meinung vollkommen, wenn man die verschiedenen Fälle unterscheidet, welche auch bei einer *materia iustitiae* eine verschiedene Behandlung und Beurtheilung erheischen. Es kann allerdings nicht genug betont werden, daß der Probabilismus an und für sich nicht in Anwendung kommen kann, wo es sich neben der Erlaubtheit der Handlung um einen nothwendig zu erreichenden Zweck, praktisch: wo es sich erstens um ein zum Heile nothwendiges Mittel, zweitens, wo es sich um die Gültigkeit eines Sacramentes, und drittens, wo es sich, wie in unserm Fall, um ein *certum* ius alterius handelt. Aber zwischen der ersten Erfüllung einer *obligatio certa* und jenem Falle muß man unterscheiden, wo schon etwas geschehen ist, einer solchen Pflicht zu entsprechen. In ersterer Beziehung ist es durchaus richtig zu sagen: *obligationi certae non satisfit per solutionem incertam*, und deshalb muß in allen den drei soeben namhaft gemachten Fällen stets wenigstens die *pars tutior* gewählt werden, wenn man mit voller Sicherheit seiner Pflicht nicht genügen kann. So muß z. B. der Arzt die sichersten Mittel wählen und darf sich nicht mit probablen begnügen, wo es sich darum handelt, seinen Patienten vor dem Tode zu bewahren; ein Beichtvater darf mit zweifelhafter Jurisdiction nicht beicht hören; als Taufwasser darf ich erst dann künstliches Wasser oder irgend eine *materia dubia* gebrauchen, wenn ich kein natürliches Wasser erhalten kann: das unterliegt keinem Zweifel. Allein, wo einer derartigen *Obligation* schon Genüge gethan ist, wenn auch nur so, daß die *solutio* eine *probabilis* ist, da hat die *obligatio* aufgehört, eine *certa* zu sein. Das bezeichnete Axiom hat also keine Anwendung mehr, es tritt eher das Princip in Geltung: „*melior est conditio possidentis*“. Der Priester hat die von ihm verlangten heiligen Messen persolvirt, allerdings, wie er nach Entdeckung der Praxis seiner Messknaben wohl mit Schrecken bemerken würde, nur mit einer *persolutio probabilis* — NB. *vere probabilis* — wie sollte er verpflichtet werden können, alle diese heiligen Messen noch einmal zu lesen? *Post factum* ist er

¹⁾ Der Schluss, den man vielleicht aus diesem Benehmen des heiligen Stuhles zu ziehen versucht ist, als ob Rom theoretisch solche Messen entschieden für ungiltig halte, wird von Dr. Schmid mit Recht als zu weit gehend zurückgewiesen. — ²⁾ A. a. D.

in *possessione*, die Stipendienggeber sollen nachweisen, daß sie, auch nach einer derartigen *persolutio* noch, ein *ius certum* auf eine *solutio certa* haben: das wird nicht möglich sein.¹⁾

Ist nun aber der Priester nicht verpflichtet, derartige Messen nachzuholen, kann dann unmittelbar gefolgert werden, daß auch der frei ist — in unserm Falle Victor — welcher schuld daran war, und zwar, wie wir jetzt voraussetzen, mit einer *culpa theologica*,²⁾ daß sie zweifelhaft wurden? Das möchte schwer halten.

Allerdings gilt, was Lehmkuhl (I. n. 978. 1.) sagt: *Si dubium est de damni existentia neque, inquisitione facta, solvitur; obligatio restituendi non est imponenda, ut cum S. Alphonso communis doctrina auctorum est*; mit Anwendung auf unseren Fall: trotz der sorgfältigsten Untersuchung kann nach dem oben Gesagten, solange Rom nichts entscheidet, nicht festgestellt werden, ob das *damnum* der Frustration vieler heiliger Messen wirklich eingetreten war. Aber ein *damnum* ist sicher durch die Handlungsweise der Ministranten herbeigeführt worden, und zwar schuldbar die *praevisio damni* saltem in *confuso* vorausgesetzt: sie haben bewirkt, daß die Messen zweifelhaft wurden und somit die Stipendienggeber *post factum* kein *ius certum* auf die unzweifelhafte *Perseolvierung* mehr hatten. Hiefür dürfen sie wohl eine Compensation leisten; aber schon ein verhältnismäßig geringer Theil der zu lesenden Messen wird dann genügen, um aller Verbindlichkeit ledig zu werden.

Victor hätte also unter Umständen d. h. nach Erweis einer *culpa theologica* (*praevisio damni* saltem in *confuso*), wohl dazu angehalten werden können, einen geringen Bruchtheil der zweifelhaft gemachten heiligen Messen lesen zu lassen, aber die ganze Zahl zu verlangen war zuviel.

Der so rasch entschiedene Beichtvater hat sich thatsächlich eine Restitutionspflicht gegen Victor zugezogen! Es war seine Schuld zwar nur eine leichte — Mangel an Ueberlegung und Einsicht, wenn man überhaupt von Schuld sprechen kann; aber jedermann ist ex *iustitia* verpflichtet, zu verhindern, daß die eigene Handlungsweise einem Andern einen Schaden zufüge, und nur ein *grave incommodum* kann von dieser Pflicht entbinden. Ist es also für Augustus nicht mit einem schweren *incommodum* verbunden, Victor aufzuflären, resp. ihm das schon ausgegebene Geld für gelesene Messen zu ersetzen, so muß er dies ex *iustitia* und ex *caritate* thun. Dann mag er aber auch auf den durch Trinken so vielen Messweines angerichteten materiellen Schaden aufmerksam machen. Die *Furtula minuta* führten schließlich eben doch zu einer *materia certe gravis*. Die Restitutionspflicht selbst aber kann nicht in Abrede gestellt werden, weil die ein-

¹⁾ Betardi sagt ebenfalls (*Praxis Conf. n. 507. V. c.*) mit Berufung auf Lugo de Euch. XIX. 249: *Sacerdos, qui circa Missarum applicationem probabiliter muneri proprio satisfecit, quietus esse potest.* — ²⁾ D. h. unter Voraussetz des speciellen Schadens einer etwaigen Frustration der heiligen Messen.

zeln Furtula mit voller malitia begangen wurden, der Zwischenraum aber zwischen ihnen sehr kurz war und auch nie etwas restituirt wurde, wie sicher anzunehmen ist.¹⁾ Allerdings fehlte vielleicht die Abvertenz, daß durch das viele Naschen ein beträchtlicher Schaden angerichtet werde, und dann wäre von einer obligatio sub gravi, diesen Wein zu restituieren, keine Rede mehr; wie die Restitution eventuell zu geschehen hätte, ist oben angedeutet worden.

Den Schluss möge die Mahnung bilden, daß alle rectores ecclesiae ein wachsamcs Auge auf die Messknaben und ihr Treiben haben.²⁾ Ja, wäre es nicht zu wünschen, daß die Sitte, welche in der Trierer Diöcese (Eifel) herrscht, auch allgemeiner in Uebung käme? Da bewahrt der Pfarrer Hostien und Wein in seiner Wohnung und bringt sie erst selbst zur heiligen Messe mit und zwar den Wein in einem kleinen, mit einem eingepprägten Kreuz geschmückten Gläschchen, das bei der heiligen Messe als Messkännchen dient, also nur den nöthigen Wein enthält. Da ist ein Vorwegtrinken und Mischen moralisch unmöglich. Ein Zweites, worauf aufmerksam gemacht werden dürfte, ist der Umstand, daß der Geistliche beim Celebrieren nicht zuviel Wasser beimische: schon einige wenige Tröpfchen genügen. Zuletzt aber muß betont werden, daß trotz aller Probabilitäten bei zweifelhaft persolvirten heiligen Messen nach den positiven Entscheidungen der römischen Congregationen, welche ja immer ganz sicher gehen wollen, um Condonation in Rom eingeschritten werden muß. Und darnach sollte sich auch unser Augustus resp. Victor richten.

Kloster Maria Saach.

P. C. Welte O. S. B.

VI. (Ist es „Römisch“, die Zahl der Aussekungen des Allerheiligsten möglichst zu beschränken?) — Gar vielfach findet man die Ansicht vertreten, der Unterschied in der Behandlung des Allerheiligsten nach römischer und deutscher Praxis bestehe hauptsächlich darin, daß in Rom selten, in Deutschland viel exponirt werde. Das ist eine ganz falsche Ansicht. Der Unterschied besteht in folgenden Punkten: 1. Daß man in Rom in der Regel — es gibt auch Ausnahmen — nicht während des liturgischen Gottesdienstes, also namentlich nicht während Hochamt und Vesper exponirt, nicht zu reden von den stillen Messen, bei denen man die Exposition dort fast gar nicht kennt. 2. Daß man in Rom, wenn exponirt wird, den Segen cum Ssmo. immer nur einmal und zwar am Ende der Function gibt. 3. Daß die Exposition immer möglichst feierlich ge-

¹⁾ Es ist dies der Fall, wo durch unio moralis d. h. ohne eigentliche Intention, zu einer schweren Materie zu kommen, die Furtula minuta zu einer solchen werden und ein peccatum grave sammt Restitutionspflicht sub gravi bei jenem furtum herbeiführen, das diese Materie vollmacht, sofern nur der Dieb an diesen Umstand, saltem in confuso gedacht hat. — ²⁾ Der hier behandelte Casus ist, quoad essentialia, thatsächlich so vorgekommen.